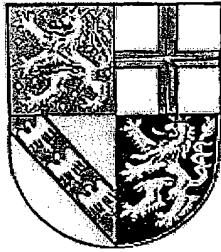


12 K 104/05.A



EINGANG

25. OKT. 2005

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] in Basra, [REDACTED]
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 3139 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2785440-438 -

- Beklagte -

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, -2785440-438-

w e g e n Asylrechts

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 07.09.2002 auf dem Luftwege über den Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am selben Tage einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 09.09.2002 im Transitbereich des Düsseldorfer Flughafens im Wesentlichen an, er sei von Mitgliedern der Baath-Partei darauf angesprochen worden, für sie als Spitzel zu arbeiten. Er habe sich zunächst Bedenkzeit erbeten, jedoch nicht ernsthaft die Absicht gehabt, eine solche Tätigkeit auszuüben; er habe niemanden verraten wollen. Da er von dem Geheimdienst gesucht worden sei, habe er sich entschlossen, auszureisen. Er habe befürchtet, festgenommen und gefoltert zu werden.

Mit Bescheid vom 22.10.2002, am 24.10.2002 zur Zustellung per Übergabe-Einschreiben zur Post aufgegeben, lehnte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG seien im Fall des Klägers nicht erfüllt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger letztlich unverfolgt sein Heimatland verlassen habe.

Sein Vorbringen, von Regierungsvertretern bzw. Parteifunktionären angesprochen worden zu sein, als Spitzel zu arbeiten, sei stereotyp und werde von einer Vielzahl irakischer Asylbewerber geltend gemacht. Allein wegen seiner Asylantragstellung im Ausland und der illegalen Ausreise habe der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine politischen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Im Übrigen stehe dem aus dem Zentralirak stammenden Kläger im Nordirak eine auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Am 07.11.2002 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend geltend macht, sein Vater werde von dem Stamm Al Hadjaj als Drahtzieher für die Inhaftierung eines ihrer Angehörigen im Iran angesehen. Nach dessen Entlassung habe der Al Hadjaj-Stamm alle seine Besitztümer im Irak in Beschlag genommen und gedroht, jedes Mitglied seiner Familie bei einer Rückkehr in den Irak zu töten. Die irakische Regierung sei nicht in der Lage, ihm Schutz vor Übergriffen von Angehörigen des Al Hadjaj- Stammes zu bieten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegnetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu seinem Verfolgungsschicksal angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten generell auf Terminsladung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage, die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes –AufenthG- zum 01.01.2005 zutreffend auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet ist, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Dem Kläger steht zunächst weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Asylberechtigt ist nach Art. 16 a Abs. 1 GG, wer aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bei einer Rück-

kehr in sein Heimatland gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu befürchten hat, und dem deshalb eine Rückkehr in sein Heimatland nicht zuzumuten ist. Dabei ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen

vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 11.05.1993 -2 BvR 2245/92-, InfAuslR 1993, 304; ferner BVerwG, Urteil vom 17.05.1983 -9 C 36.83-, BVerwGE 67, 184.

Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender ein politisch Verfolgter i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist, gelten dabei unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Asylsuchende in diesem Sinne vorverfolgt ausgereist, ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen auf Grund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.1990 -9 C 17.89-, BVerwGE 85, 139 und vom 19.05.1987 -9 C 184.86-, BVerwGE 77, 258.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat dem Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak im September 2002 wegen seiner angeblichen Weigerung, als Spitzel für die Baath-Partei zu arbeiten, politische Verfolgungsmaßnahmen drohten. Denn in Folge der im Irak zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Verhältnisse hat der Kläger jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine im Rahmen von Art 16 a GG beachtliche politische Verfolgung zu befürchten.

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20.03.2003 begonnene Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundlegend verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig und endgültig verloren.

Nachdem der Irak zunächst unter Besatzungsrecht stand und ab dem 21.04.2003 von einer Übergangsbehörde der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet wurde, die während der Besatzungszeit die zivilen Regierungsaufgaben übernahm, wurde die amerikanisch-britische Besatzung Iraks am 28.06.2004 formal beendet und die Souveränität Iraks wieder hergestellt. Am 01.09.2004 wurde ein Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz mit rund 1300 Teilnehmern, die ca. 70 politische und gesellschaftliche Gruppen Iraks repräsentierten, gewählt, der seinerseits eine Übergangsregierung einsetzte. Am 30.01.2005 fanden die ersten demokratischen Parlamentswahlen im Irak statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurdenallianz sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherte. Zum irakischen Staatspräsidenten wurde vom Parlament am 06.04.2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt, der den schiitischen Politiker Ibrahim Dschaafari zum Ministerpräsidenten ernannte und ihn mit der Bildung einer Regierung beauftragte. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde zwischenzeitlich ein Verfassungsentwurf verabschiedet, über den das irakische Volk bis spätestens 15.10.2005 abstimmen und auf dessen Grundlage die bis 15.12.2005 geplante Wahl eines Parlaments erfolgen soll

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 -508-516.80/3 IRQ- und Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 -508-516.80/3 IRQ-; ferner SZ vom 14. und 23.02.2005, NZZ vom 30.08.2005 sowie Die Welt vom 19.09.2005.

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine etwaige Gefahr politischer Verfolgung durch dessen Regime, insbesondere auch durch Angehörige der zwischenzeitlich aufgelösten Baath-Partei, für die der Kläger angeblich hat tätig werden sollen, nunmehr landesweit entfallen. Ungeachtet der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak besteht kein Anhalt für die Annahme, dass das frühere Regime jemals wieder an die Macht kommen wird und staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber dem Kläger veranlassen könnte. Dafür, dass der Kläger auf Grund früheren Verhaltens, das unter dem gestürzten Unrechtsregime Saddam Husseins zu einer etwaigen Gefährdung hätte führen können, wie etwa auch die illegale Ausreise aus dem Irak und die Asylantragstellung im westlichen Ausland, von der derzeitigen irakischen Regierung asylerbliche Verfolgungsmaßnahmen befürchten müsste, ist nichts vorgetragen oder ansonsten ersichtlich.

Für den Kläger kann auch nicht die Feststellung getroffen werden, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach der den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG ersetzenden Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht

ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)). Für den Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG

vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92-,
InfAuslR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ
1995, 391

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15.96-, BVerwGE
104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Damit geht der Begriff der Verfolgung des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus.

Eine Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kommt indes im Fall des Klägers nicht in Betracht. Weder sind nach der Entmachtung Saddam

Husseins und dem Zusammenbruch des Baath-Regimes objektive Anhaltspunkte für eine etwaige Verfolgung des Klägers bei seiner Rückkehr in den Irak durch die derzeitige irakische Regierung oder sonstige Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) und b) AufenthG) gegeben, noch hat der Kläger glaubhaft zu machen vermocht, dass er bei einer Rückkehr in den Irak mit Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG) rechnen müsste.

Die Befürchtung des Klägers, bei einer Rückkehr in den Irak Racheakten durch den Al Hadjaj-Stamm ausgesetzt zu sein, weil sein Vater für die Tötung eines Angehörigen dieses Stammes während des Aufstandes im Jahr 1991 sowie die angeblich 1995 erfolgte Inhaftierung eines weiteren Stammesangehörigen verantwortlich gemacht wird, sieht die Kammer ungeachtet bestehender Zweifel an der Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens schon deshalb nicht als hinreichend wahrscheinlich an, weil der Kläger bis zu seiner Ausreise im September 2002 offensichtlich noch mehrere Jahre unbehelligt im Irak leben konnte, nachdem die angeblich ein Rachebedürfnis des Al Hadjaj-Stammes auslösenden Ereignisse 1991 bzw. 1995 stattgefunden haben sollen. Wollte sich der Stamm Al Hadjaj tatsächlich an dem Kläger für früheres Verhalten seines Vaters rächen, so hätte noch vor der Ausreise des Klägers im Jahre 2002 ausreichend Gelegenheit bestanden etwaige Racheakte durchzuführen.

Der Kläger kann im Weiteren auch nicht die Feststellung beanspruchen, dass einer Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegensteht.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebenso wenig ist ausgehend von dem dargestellten politischen Systemwechsel im Irak annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 685) –EMRK-befürchten müsste.

Schließlich kann der Kläger auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Für eine konkret-individuelle Gefährdung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in den Irak besteht, wie bereits dargelegt, kein greifbarer Anhaltspunkt. Dem Kläger kann aber auch nicht wegen allgemeiner, im Irak bestehender Gefahren auf Grund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-,
BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ

1999, 666 m.w.N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a.a.O. sowie Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte zu beklagenden zivilen Opfer, die auf bis zu 24.106 geschätzt werden

vgl. ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Iraks

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.